



# Schützenverein 1898 e.V. Merzig-Saar

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Merzig 1898 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Merzig.

Am 01.07.1981 traten die Mitglieder des Schützenverein 1965 e. V. Besseringen dem Schützenverein Merzig 1898 e. V. bei. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießsports sowie das Durchführen Veranstaltungen zur Pflege der Schützentradition und der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Saar e. V. und im Deutscher Schützenbund e.V.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.

Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Stimmberechtigt in den Versammlungen des Vereins sind Mitglieder erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Jedes Mitglied ab 18 Jahre kann in den Vorstand oder das Präsidium gewählt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Zur Aufrechthaltung des Schießbetriebes und Pflege der Anlage sind durch Mitglieder, vom 18. Lebensjahr bis zum Vollendeten 65. Lebensjahr, die auch die Schießstände nutzen, im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.

Ersatzweise wird für die nichtgeleistete Stunden ein Beitrag von 10,-€/Std erhoben.

Die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft (\*)

Aufnahmeanträge haben schriftlich beim Präsidenten/in oder einem der Vizepräsidenten/innen zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Antragsteller vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen oder ablehnen. Jugendliche Mitglieder werden durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/in oder dessen Vizepräsidenten/innen. Hierbei ist eine Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seine Beiträge nicht entrichtet, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens erfolgen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Vereinseinrichtungen. Der Anspruch des Vereins an das Mitglied bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Verwendung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sowie sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Stattdessen soll eine vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Arbeitszeit an den Einrichtungen des Vereins abgeleistet werden.

## § 8 Leitung und Verwaltung (\*)

Die Organe des Vereins sind:

- a ) die Mitgliederversammlung
- b ) das Präsidium
- c ) der Geschäftsführende Vorstand
- d ) der Erweiterte Vorstand

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/in und bis zu 3 Vizepräsidenten/innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schatzmeister/in, dem Schriftführer/in und dem Sportwart/in. Vertretungsberechtigter Vorstand sind das Präsidium, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Sportwart. Der/Die Präsident/in, in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten/innen beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Je 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich, von denen jedoch einer dem Präsidium angehören muss. Die Änderung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes ist formgerecht beim Amtsgericht anzumelden. Beschlussfassendes Organ des Vereins ist der Gesamtvorstand der aus Präsidium, Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand besteht. **Besitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstands.**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Jugendwart	Pressewart
Zeugwart	Hauswart
Kantinenwart	Spartenleiter
sowie deren Vertreter	

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten/in und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/innen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, wobei die Hälfte aus dem geschäftsführenden Vorstand, einschließlich 1 Vertreter des Präsidiums bestehen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Vertreter. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatzmann wählen, der den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vertritt. Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des 26a EStG beschließen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Viertel des Geschäftsjahres statt und wird von dem/der Präsidenten/in und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/innen einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig erfolgen, dabei reicht der Hinweis aus, dass die Tagesordnungspunkte an der Informationstafel im Schützenverein und auf der Internetseite des Vereins angezeigt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 21 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischen Weg beim Präsidenten einzureichen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Erledigung von Anträgen
- e) Durchführung von Ehrungen
- f) Satzungsänderungen.
- g) Auflösung des Vereins

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident/in im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten/innen muss mit einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

## § 13 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht formgerecht vorzulegen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Merzig die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder- und Jugendschutz im Verein erfolgt gemäß dem Jugendschutzgesetz.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2025 im Schützenhaus zu Merzig beschlossen.